

Grundsteuerreform

Newsletter 1/2022

Mit diesem Newsletter informieren wir Sie über Gebäude auf fremden Grund und Boden.

Gebäude auf fremden Grund und Boden

Bei einem Gebäude auf fremdem Grund und Boden ist für den Grund und Boden sowie für das aufstehende Gebäude ein Gesamtwert nach den §§ 243 bis 260 BewG zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist dem Eigentümer des Grund und Bodens zuzurechnen, vgl. § 262 BewG.

Typische Fallkonstellationen für Gebäude auf fremden Grund und Boden sind z. B. Garagenanlagen oder Gartenlauben (größer 30m²) auf kommunalen Flächen.



Feststellungserklärung

Der Eigentümer des Grund und Bodens ist verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes (Feststellungserklärung) beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Informationsschreiben

Die Kommunen erhalten - wie alle Eigentümer von in Thüringen belegtem Grundbesitz - im April 2022 von der Finanzverwaltung für jede wirtschaftliche Einheit, die ihr als Eigentümerin zuzurechnen ist, ein Informationsschreiben. Aus diesem gehen u. a. das Aktenzeichen (für den Grund und Boden) sowie die Lagebezeichnung der wirtschaftlichen Einheit hervor.

Abgabefrist 31. Oktober 2022

Die Feststellungserklärung ist bis zum 31. Oktober 2022 beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

elektronische Erklärungsabgabe am 1. Juli 2022

Gemäß § 228 BewG i. V. m. § 87a Abs. 6 S. 1 AO ist die Erklärung elektronisch abzugeben. Dies kann ab 1. Juli 2022 kostenlos über ELSTER (www.elster.de) erfolgen. Hierfür wird ein Benutzerkonto benötigt. Bereits bestehende Benutzerkonten (z. B. für ELSTER-Transfer) können zur Erklärungsabgabe verwendet werden.

Registrieren Sie sich bereits jetzt und bereiten Sie sich frühzeitig auf die Grundsteuerreform vor!